

Per E-Mail

An alle MACCs-Teilnehmer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Fachsupport Kreditforderungen	Telefon/Telefax, Name +49 (0)69 2388 1470	Datum 19. Dezember 2025
---------------------------------	--	--	----------------------------

Nutzung von Kreditforderungen nach ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen über das Eurosystem Collateral Management System (ECMS) bei der Deutschen Bundesbank gem. Abschnitt V. Nr. 13 (4-6) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) ab 2. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten in unserem Schreiben vom 19. Mai 2025¹ bereits angekündigt, dass wir Ihnen ab Anfang 2026 wieder die Nutzung von Kreditforderungen nach ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen (Cross-Border-Use) mit der Deutschen Bundesbank als Home Central Bank (HCB), in ECMS² ermöglichen werden. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie nunmehr darüber, dass wir ab dem 2. März 2026 die Einreichung von Kreditforderungen, die nach der französischen oder der österreichischen Rechtsordnung begeben wurden, zulassen werden.

Zusätzlich enthält dieses Schreiben Informationen über grundsätzliche Anforderungen an die grenzüberschreitende Mobilisierung von Kreditforderungen in ECMS, Besonderheiten bezüglich der beiden ausgewählten Rechtsordnungen sowie Ihre potenziellen nächsten Schritte.

A. Grundsätzliches zum Cross-Border-Use

Die Anforderungen an notenbankfähige Kreditforderungen entsprechen im Cross-Border-Use grundsätzlich den Anforderungen, die Sie auch von der Mobilisierung von Kreditforderungen im

¹ [Kundeninformation Einführung des Eurosystem Collateral Management Systems zum 16. Juni 2025](#)

² Seit Einführung von ECMS am 16. Juni 2025 ist der sog. Cross-Border-Use, d.h. die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen (Credit Claims), ausschließlich in ECMS abzuwickeln.

nationalen Kontext (Domestic-Use) via MACCs kennen. Dies umfasst auch die grenzüberschreitende Mobilisierung von Kreditforderungen als ECONS-Sicherheiten, die im Falle einer längerfristigen TARGET-Störung genutzt werden können. Die relevanten Abweichungen finden Sie im Folgenden aufgeführt.

Der **Mindesteinreichungsbetrag** beträgt beim Cross-Border-Use 500.000,00 Euro.

Wie auch im Domestic-Use dürfen im Cross-Border-Use **maximal zwei Rechtsordnungen**³ involviert sein. Das bedeutet für die Schuldnerauswahl, dass grundsätzlich nur deutsche Schuldner bzw. Schuldner mit Sitz im Staatsgebiet der jeweiligen Rechtsordnung genutzt werden können.

Vor der Nutzung des Verfahrens sind von Ihnen die **Special Terms und Conditions der jeweiligen nationalen Zentralbank anzuerkennen, welche als Korrespondenzzentralbank (CCB) fungiert**. Die Registrierung und Mobilisierung der Kreditforderungen werden auf Basis dieser Bestimmungen vorgenommen und berücksichtigen die Besonderheiten der jeweiligen Jurisdiktion.

Grundsätzlich ist das **Bonitätsbeurteilungsverfahren** (Rating Source), das von Ihnen für den Domestic-Use genutzt wird, ebenfalls für den Cross-Border-Use heranzuziehen. Für Frankreich und Österreich steht Ihnen für Schuldner mit Sitz in dem jeweiligen Land, ebenso wie bei der Deutschen Bundesbank, ein ICAS-Bonitätsbeurteilungsverfahren zur Verfügung. Für die beiden ICAS-Verfahren gilt die Priorisierung der ICAS-Urteile gegenüber ECAI- oder IRB-Ratings der Schuldner.

Die Nutzung von **einschlägigen Garantien** zur Herstellung eines notenbankfähigen Ratingurteils für Kreditforderungen ist auch im Cross-Border-Use möglich. Die hierfür erforderlichen Dokumente sind im Rahmen der Registrierung der Kreditforderung in ECMS (s. Teil B. dieses Schreibens) via E-Mail an den Fachsupport Kreditforderungen zur Prüfung zu übermitteln (creditclaims-ecms@bundesbank.de).

Die nach ausländischer Rechtsordnung genutzten Kreditforderungen – dies umfasst auch ECONS-Sicherheiten – sind durch die Wirtschaftsprüfer in die **jährlichen Prüfungen** gem. Abschnitt V. Nr. 11 Absatz 1 AGB/BBk mit einzubeziehen. In der Stichprobenprüfung für das Prüfungsjahr 2026 werden die in ECMS verwahrten Kreditforderungen erstmalig in der von der Bundesbank erstellten Stichprobe berücksichtigt. Sollten Sie als HCB-Teilnehmerbank im Prüfzeitraum keine Kreditforderungen grenzüberschreitend genutzt haben, ist für diesen Prozess, wie auch im Domestic-Use vorgeschrieben, eine Verfahrensprüfung zu beauftragen⁴.

³ [AGB und Regelungen | Deutsche Bundesbank](#)

⁴ Einen diesbezüglich angepassten Vordruck 5506 stellen wir Ihnen im 2. Halbjahr 2026 zur Verfügung.

Ebenso ist **vierteljährlich eine verbindliche Zusicherung über den Bestand der nach ausländischem Recht genutzten Kreditforderungen** auf Vordruck der Bank abzugeben⁵.

B. Besonderheiten bezüglich der Mobilisierung von Kreditforderungen in ECMS

Vor der Nutzung von Kreditforderungen in ECMS im Cross-Border-Use sind von Ihnen **Kundentests** mit der Deutschen Bundesbank als HCB durchzuführen. In diesen Tests werden wir mit Ihnen die Themen rund um die Registrierung und Mobilisierung von Kreditforderungen besprechen und Sie mit den Update-Prozessen vertraut machen. Des Weiteren haben Sie die Gelegenheit in einem separaten Termin rechtliche bzw. weitere grundsätzliche Fragen zu klären.

Für die Nutzung von Kreditforderungen stehen Ihnen im ECMS zwei **Einreichungsmöglichkeiten** zur Verfügung: per Online-Erfassung (U2A) oder durch Übermittlung eines Files (A2A)⁶. Ausschließlich im Falle von technischen Störungen bei der elektronischen Übermittlung über ECMS nimmt die Bundesbank nach Absprache auch Aufträge per E-Mail entgegen (sog. „Act-on-behalf“). Entsprechende Act-on-behalf-Vordrucke werden wir im 1. Quartal 2026 auf der Webseite der Bundesbank zum Download bereitstellen. Über einen Störfall werden Sie seitens der Deutschen Bundesbank informiert.

Jedes Land definiert in ECMS sog. *Loan Types*⁷ für die dort zulässigen Kreditarten. **Zusätzlich sind die Regelungen gem. Abschnitt V. Nr. 13 (6) AGB/BBk zu beachten, die die Nutzung von Kreditforderungen mit Schuldnermehrheit, Gesamtschuldnerschaft ausschließen.**

C. Weitere Besonderheiten für die Mobilisierung von Kreditforderungen nach französischem bzw. österreichischem Recht

Kreditforderungen nach **österreichischem Recht** können über ECMS im Rahmen einer Zession an die Deutsche Bundesbank abgetreten oder an sie verpfändet⁸ werden. In diesem Zusammenhang sind die erforderlichen Publizitätspflichten der Special Terms and Conditions der Österreichischen Zentralbank (OeNB) zu beachten.

Die Besicherung von Kreditforderungen nach **französischem Recht** über ECMS erfolgt durch eine Verpfändung an die Deutsche Bundesbank.

⁵ Dieser Vordruck wird im 1. Quartal 2026 zur Verfügung gestellt.

⁶ Auf der Internetseite der EZB: <https://www.ecb.europa.eu/paym/target/target-professional-use-documents-links/ecms/html/index.en.html> findet man mit der Suche nach dem Stichwort: „schemas“ eine ZIP Datei, die die Schemata der Kreditforderungsinstruktionen enthält.

⁷ [Collateral management in Eurosystem credit operations](#)

⁸ Der Einreicher hat die Art der Sicherheitenbestellung in seinem Kernbanksystem zu erfassen (entweder „abgetreten“ oder „verpfändet“ über ECMS an die Deutsche Bundesbank).

Die beiden Zentralbanken erheben aktuell **keine Entgelte** für die Verwahrung und Verwaltung von Kreditforderungen.⁹

Sofern Sie **Kreditforderungen nach ausländischem Recht** einreichen, die z.B. im Rahmen von Konsortialverträgen oder Schuldscheindarlehen über einen **Fazilitätsagenten** (Konsortialführer, Sicherheitentreuhänder, Zahlstelle) verfügen, **liegt es in Ihrer Verantwortung**, für sämtliche registrierten/mobilisierten Kreditforderungen mit Fazilitätsagent(en) eine **Excel-Liste zu führen** und diese Liste stets aktuell zu halten. Diese Liste ist **der Deutschen Bundesbank auf Anforderung unverzüglich zu übermitteln**. Die von Ihnen zu verwendende Musterdatei zur Erfassung der Fazilitätsagenten finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Damit Sie Kreditforderungen nach österreichischer und/oder französischer Rechtsordnung nutzen können, benötigen wir von Ihrem Hause ein ausgefülltes und rechtskräftig **unterschiedenes Antragsformular, welches wir Mitte Januar 2026 auf unserer Webseite zur Verfügung stellen werden**. Dieses senden Sie bitte zusammen mit den unterzeichneten Special Terms and Conditions der jeweiligen Korrespondenzzentralbank (CCB) an unsere Postadresse. Bitte beachten Sie, dass nach Vorschrift der Banque de France im Rahmen der Unterzeichnung die einzelnen Seiten der Special Terms and Conditions durch jeden einzelnen Unterzeichnenden zu **paraphieren sind**.

Wir haben diesbezüglich die aktuellen Special Terms and Conditions der Banque der France (BdF) und der Österreichischen Zentralbank (OeNB) diesem Schreiben beigelegt.

D. Die nächsten Schritte und erforderliche Dokumente

Wir empfehlen, dass Sie zunächst grundsätzlich prüfen, ob mit den ausgewählten Rechtsordnungen in Ihrem Hause geschäftliche Grundlage für den Cross-Border-Use besteht. Sofern Sie diese Frage für eine oder beide Rechtsordnungen für sich positiv beantwortet haben, füllen Sie die erforderlichen Dokumente [d.h. Antragsformular sowie Special Terms and Conditions] aus, unterschreiben Sie diese rechtsverbindlich¹⁰ und senden Sie diese im Original an unsere Postadresse:

⁹ Mit Einführung von ECMS sind die bislang pauschal von allen Teilnehmern erhobenen Entgelte im CCBM-Verfahren für die Verwahrung sowie auch die Einreichung (Transaktionsentgelt) entfallen. Das bedeutet, dass nunmehr jedes Teilnehmerland für die Einreichung und Verwaltung von Kreditforderungen eine eigene Entgelterhebung vornehmen kann. Für die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen nach ausländischem Recht können von den Korrespondenz-Zentralbanken somit Entgelte erhoben und den deutschen Teilnehmern bei der grenzüberschreitenden Nutzung in Rechnung gestellt werden.

¹⁰ Es sind Originalunterschriften von zwei gegenüber der Deutschen Bundesbank für den gesamten Geschäftsverkehr Zeichnungsberechtigten erforderlich. Dies gilt für sämtliche Vordrucke im Rahmen der Einreichung von Kreditforderungen.

Deutsche Bundesbank
Kreditforderungsmanagement
Postfach 11 12 47
60047 Frankfurt am Main

Vereinbaren Sie dann im Weiteren einen Testzeitraum beim Fachsupport Kreditforderungen sowie bei Bedarf einen weiteren grundsätzlichen Informationstermin. Die **Vereinbarung von Terminen** für die Tests bzw. für einen grundsätzlichen Informationstermin ist **ab dem 5. Januar 2026** möglich. Die **Tests** und ggfs. darüber hinaus erforderlichen Gesprächstermine **finden ab 19. Januar 2026 statt**.

Nach dem erfolgreichen Test und der anschließenden Einreichung des unterzeichneten Vordrucks „Einmalige Bestätigung vor Beginn der Teilnahme am elektronischen Verfahren ECMS (Eurosystem Collateral Management System) zur Nutzung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten im grenzüberschreitenden Verkehr“¹¹ ist die **erstmalige Einreichung in ECMS ab dem 2. März 2026 möglich**.

Bis Mitte Januar 2026 stehen Ihnen sämtliche erforderlichen Vordrucke für die Freischaltung in ECMS sowie die aktuellen Regelungen der BdF sowie der OeNB auch auf der Webseite der Bundesbank zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen der Fachsupport Kreditforderungen zur Verfügung (Telefon-Nr. +49 (0)69 2388 1470; E-Mail-Adresse creditclaims-ecms@bundesbank.de).

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bundesbank

Anlagen

- Special Terms and Conditions Österreichische Nationalbank
- Special Terms and Conditions Banque de France
- Musterdatei Fazilitätsagenten

¹¹ Dieser Vordruck wird Ihnen zum Abschluss des Kundentests zur Verfügung gestellt.